

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

### Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

#### Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern  
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts  
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

20.08.2015

Geschäftszeichen:

III 35-1.19.14-56/15

#### Zulassungsnummer:

**Z-19.14-728**

#### Antragsteller:

**VETROTECH SAINT-GOBAIN  
INTERNATIONAL AG**  
Bernstraße 43  
3175 FLAMATT  
SCHWEIZ

#### Geltungsdauer

vom: **20. August 2015**

bis: **20. August 2020**

#### Zulassungsgegenstand:

**Brandschutzverglasung "VSGI 19 - G 30"  
der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13**

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.  
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst elf Seiten und elf Anlagen.

DIBt

## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Im Falle von Unterschieden zwischen der deutschen Fassung der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und ihrer englischen Übersetzung hat die deutsche Fassung Vorrang. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

#### 1.1 Zulassungsgegenstand

1.1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung der Brandschutzverglasung, "VSGI 19 – G 30" genannt, und ihre Anwendung als Bauteil der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13<sup>1</sup>.

1.1.2 Die Brandschutzverglasung ist im Wesentlichen aus Scheiben, einem Rahmen aus Holzprofilen, den Glashalteleisten, den Dichtungen und den Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2 herzustellen.

Die Brandschutzverglasung darf aus werkseitig vorgefertigten, seitlich aneinandergereihten Rahmenelementen zusammengesetzt werden.

#### 1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Die Brandschutzverglasung ist mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung als Bauart zur Errichtung von nichttragenden, inneren Wänden bzw. zur Herstellung lichtdurchlässiger Teilflächen in inneren Wänden nachgewiesen und darf - unter Berücksichtigung bauordnungsrechtlicher Maßgaben - angewendet werden (s. auch Abschnitt 1.2.3).

Brandschutzverglasungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung verhindern bei Zugrundelegung des Normbrandes nach DIN 4102-2<sup>2</sup> den Flammen- und Brandgasdurchtritt über mindestens 30 Minuten, jedoch nicht den Durchtritt der Wärmestrahlung. Sie dürfen daher nur an Stellen eingebaut werden, wo nach bauaufsichtlichen Vorschriften wegen des Brandschutzes keine Bedenken bestehen (z. B. als Lichtöffnungen in Flurwänden, wobei die Unterkante der Verglasung mindestens 1,8 m über dem Fußboden angeordnet sein muss).

Über die Zulässigkeit ihrer Anwendung entscheidet die zuständige Bauaufsichtsbehörde in jedem Anwendungsfall, soweit nicht bauaufsichtliche Vorschriften die Zulässigkeit regeln.

1.2.2 Die Brandschutzverglasung erfüllt die Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse G 30 bei einseitiger Brandbeanspruchung, jedoch unabhängig von der Richtung der Brandbeanspruchung.

1.2.3 Die Brandschutzverglasung ist in brandschutztechnischer Hinsicht nachgewiesen.

Nachweise der Standsicherheit und diesbezüglicher Gebrauchstauglichkeit sind für den - auch in den Anlagen dargestellten – Zulassungsgegenstand, unter Einhaltung der in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung definierten Anforderungen und unter Berücksichtigung der Bestimmungen in Abschnitt 3, für die im Anwendungsfall geltenden Verhältnisse und Erfordernisse, zu führen.

Die Anwendung der Brandschutzverglasung ist nicht nachgewiesen, wo nach bauaufsichtlichen Vorschriften Anforderungen an den Wärme- und/oder Schallschutz gestellt werden.

Weitere Nachweise der Gebrauchstauglichkeit und der Dauerhaftigkeit der einzelnen Produkte und der Gesamtkonstruktion sind mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht erbracht.

1.2.4 Die Brandschutzverglasung ist bei vertikaler Anordnung (Einbaulage > 80 ° bis 90 °) in/an  
– mindestens 11,5 cm dicke Wände oder zwischen Pfeilern aus Mauerwerk nach DIN 1053-1<sup>3</sup> mit Mauersteinen nach DIN EN 771-1<sup>4</sup> bzw. -2<sup>5</sup> mit Druckfestigkeiten min-

1	DIN 4102-13:1990-05	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Brandschutzverglasungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
2	DIN 4102-2:1977-09	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
3	DIN 1053-1:1996-11	Mauerwerk; Berechnung und Ausführung
4	DIN EN 771-1:2011-07	Festlegungen für Mauersteine - Teil 1: Mauerziegel
5	DIN EN 771-2: 2011-07	Festlegungen für Mauersteine - Teil 2: Kalksandsteine

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-19.14-728

Seite 4 von 11 | 20. August 2015

destens der Druckfestigkeitsklasse 12 nach DIN 105-100<sup>6</sup> bzw. DIN V 106<sup>7</sup> sowie mit Mörtel mindestens der Mörtelgruppe II oder

- mindestens 17,5 cm dicke Wände aus Mauerwerk nach DIN 1053-1<sup>3</sup> mit Porenbeton-Plansteinen nach DIN EN 771-4<sup>8</sup> mit Druckfestigkeiten mindestens der Festigkeitsklasse 4 nach DIN 4165-100<sup>9</sup> sowie mit Mörtel mindestens der Mörtelgruppe II bzw. Dünnbettmörtel der Mörtelgruppe III oder
- mindestens 10 cm dicke Wände oder zwischen Bauteilen aus Beton bzw. Stahlbeton nach DIN EN 1992-1-1<sup>10</sup>, in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA<sup>11</sup> (Die indikative Mindestfestigkeitsklasse nach DIN EN 1992-1-1<sup>10</sup>, in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA<sup>11</sup> und NDP Zu E.1 (2) sind zu beachten.) oder
- mindestens 10 cm dicke Trennwände nach 4102-4<sup>12</sup>, mit Ständern und Riegeln aus Stahlblech und doppelter Beplankung aus Gips-Feuerschutzplatten (GKF) nach Tab. 48, jedoch nur bei seitlichem Anschluss,

einzubauen/anzuschließen. Diese an die Brandschutzverglasung allseitig angrenzenden Bauteile müssen mindestens feuerhemmend<sup>13</sup> sein.

1.2.5 Die zulässige Höhe der Brandschutzverglasung beträgt maximal 3000 mm.

Die Länge der Brandschutzverglasung ist nicht begrenzt.

1.2.6 Die Brandschutzverglasung ist so in Teilflächen zu unterteilen, dass Einzelglasflächen (maximale Scheibengröße) von maximal 1510 mm (Breite) x 1940 mm (Höhe) entstehen. Es dürfen zwei Scheiben übereinander angeordnet werden, wobei die maximal zulässige Größe der oberen Scheibe 1510 mm (Breite) x 920 mm (Höhe) beträgt. Bei Verwendung nur einer Scheibe darf diese wahlweise im Hoch- oder Querformat angeordnet werden.

Die Scheiben dieser Brandschutzverglasung dürfen außer der Abdeckung durch Anschläge und Glashalteleisten an ihren Rändern keine weiteren Abdeckungen (wie z. B. Blindkämpfer oder andere Zierleisten) erhalten.

1.2.7 In einzelne Teilflächen der Brandschutzverglasung dürfen anstelle der Scheiben Ausfüllungen nach Abschnitt 2.1.5 eingesetzt werden.

1.2.8 Die Brandschutzverglasung darf nicht als Absturzsicherung angewendet werden.

1.2.9 Die Brandschutzverglasung darf nicht planmäßig der Aussteifung anderer Bauteile dienen.

## 2 Bestimmungen für die Bauprodukte

### 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

#### 2.1.1 Scheiben

Für Brandschutzverglasungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind Scheiben aus Mehrscheiben-Isolierglas nach DIN EN 1279-5<sup>14</sup> vom Typ

6	DIN 105-100:2012-01	Mauerziegel - Teil 100: Mauerziegel mit besonderen Eigenschaften
7	DIN V 106:2005-10	Kalksandsteine mit besonderen Eigenschaften
8	DIN EN 771-4:2005-05	Festlegungen für Mauersteine – Teil 4: Porenbetonsteine
9	DIN 4165-100:2005-10	Porenbetonsteine – Teil 100: Plansteine und Planelemente mit besonderen Eigenschaften
10	DIN EN 1992-1-1:2011-01	Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken - Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau; Deutsche Fassung EN 1992-1-1:2004+AC:2010
11	DIN EN 1992-1-1/NA:2013-04	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken - Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau
12	DIN 4102-4:1994-03,	einschließlich aller Berichtigungen und DIN 4102-4/A1:2004-11 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 4: Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile
13	Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften des Feuerwiderstandes zu den bauaufsichtlichen Anforderungen gemäß Bauregelliste A Teil 1, Anlagen 0.1.ff, in der jeweils aktuellen Ausgabe, s.www.dibt.de.	

"VETROFLAM-H IGU" der Firma VETROTECH SAINT-GOBAIN INTERNATIONAL AG, Flamatt (CH), bestehend aus zwei  $\geq 6$  mm dicken "VETROFLAM-H"-Scheiben aus heißgelagertem Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas (ESG-H) nach Bauregelliste A Teil 1 Ifd. Nr. 11.13, entsprechend Anlage 10, zu verwenden.

Die Scheiben müssen hinsichtlich Aufbau, Zusammensetzung und Herstellverfahren denen entsprechen, die bei den Zulassungsprüfungen verwendet wurden.

## 2.1.2 Rahmen und Glashalteleisten

2.1.2.1 Für den Rahmen der Brandschutzverglasung, bestehend aus Pfosten und Riegeln, sind mindestens 100 mm bzw. 118 mm dicke und im Kernbereich des Profils mindestens 20 mm bzw. 40 mm breite Profile aus

- Laubholz nach DIN EN 14081-1<sup>15</sup>, in Verbindung mit DIN 20000-5<sup>16</sup> oder
- Brettschichtholz nach DIN EN 14080<sup>17</sup>, in Verbindung mit DIN 20000-3<sup>18</sup>, mit einem charakteristischen Wert der Rohdichte von  $\rho_k \geq 600 \text{ kg/m}^3$ , zu verwenden (s. Anlagen 2 bis 4).

2.1.2.2 Als Glashalteleisten sind - je nach Form der Rahmenprofile ein- oder beidseitig – Profile aus

- Laubholz nach DIN EN 14081-1<sup>15</sup>, in Verbindung mit DIN 20000-5<sup>16</sup> oder
- Brettschichtholz nach DIN EN 14080<sup>17</sup>, in Verbindung mit DIN 20000-3<sup>18</sup>, mit einem charakteristischen Wert der Rohdichte von  $\rho_k \geq 600 \text{ kg/m}^3$ , und den Abmessungen 45 mm (Tiefe) x 20 mm (Höhe) entsprechend Anlage 6, in Verbindung mit Schrauben  $\geq 3,5$  x 40 mm, zu verwenden. Die Glashalteleisten dürfen einseitig abgeschrägt und/oder profiliert werden.

## 2.1.3 Dichtungen

2.1.3.1 In die seitlichen Fugen zwischen den Scheiben und den Rahmenprofilen bzw. den Glashalteleisten sind umlaufend normalentflammbare (Baustoffklasse DIN 4102-B2)<sup>19</sup> Dichtungstreifen vom Typ "Kerafix 2000" gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-3074/3439-MPA BS einzulegen.

2.1.3.2 Abschließend dürfen die Fugen mit einem schwerentflammbaren (Baustoffklasse DIN 4102-B1)<sup>19</sup> Silikon-Dichtstoff versiegelt werden.

## 2.1.4 Befestigungsmittel

2.1.4.1 Für die Befestigung des Rahmens der Brandschutzverglasung an den angrenzenden Massivbauteilen müssen Dübel gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung bzw. gemäß europäischer technischer Zulassung oder Bewertung, jeweils mit Stahlschrauben – gemäß den statischen Erfordernissen - verwendet werden.

2.1.4.2 Für die Befestigung des Rahmens der Brandschutzverglasung an den Laibungen der angrenzenden Trennwand nach Abschnitt 1.2.4 sind geeignete Befestigungsmittel - gemäß den statischen Erfordernissen - zu verwenden.

## 2.1.5 Ausfüllungen

Werden in einzelnen Teilflächen der Brandschutzverglasung (z. B. im Brüstungs- oder Zwischendeckenbereich) nach Abschnitt 1.2.7 Ausfüllungen anstelle von Scheiben angeordnet, sind hierfür mindestens 75 mm dicke Ausfüllungen - bestehend aus einem Rahmen

<sup>14</sup> DIN EN 1279-5:2010-11 Glas im Bauwesen - Mehrscheiben-Isolierglas - Teil 5: Konformitätsbewertung  
<sup>15</sup> DIN EN 14081-1:2005+A1:2011 Holzbauwerke – Nach Festigkeit sortiertes Bauholz für tragende Zwecke mit rechteckigem Querschnitt – Teil 1: Allgemeine Anforderungen  
<sup>16</sup> DIN 20000-5:2012-03 Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken – Teil 5: Nach Festigkeit sortiertes Bauholz für tragende Zwecke mit rechteckigem Querschnitt  
<sup>17</sup> DIN EN 14080:2005-09 Holzbauwerke - Brettschichtholz und Balkenschichtholz - Anforderungen  
<sup>18</sup> DIN 2000-3:2015-02 Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken – Teil 3: Brettschichtholz und Balkenschichtholz nach DIN EN 14080  
<sup>19</sup> DIN 4102-1:1998-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 1: Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

aus Nadelholzprofilen nach DIN EN 14081-1<sup>15</sup>, in Verbindung mit DIN 20000-5<sup>16</sup>, mit den Mindestabmessungen 40 mm x 75 mm, der beidseitig mit je einer  $\geq 12,5$  mm dicken, nicht-brennbaren<sup>20</sup> Gips-Feuerschutzplatte (GKF) nach DIN EN 520<sup>21</sup>, in Verbindung mit DIN 18180<sup>22</sup>, beplankt und mit  $\geq 40$  mm dicken, nichtbrennbaren<sup>20</sup> Mineralwolleplatten nach DIN EN 13162<sup>23</sup> (Rohdichte  $\geq 30$  kg/m<sup>3</sup>, Schmelzpunkt  $\geq 1000$  °C) ausgefüllt sein muss - zu verwenden (s. Anlage 6).

## 2.2 Herstellung und Kennzeichnung der Bauprodukte und der Brandschutzverglasung

### 2.2.1 Herstellung

- 2.2.1.1 Die für die Herstellung der Brandschutzverglasung zu verwendenden Bauprodukte müssen
- den jeweiligen Bestimmungen der Abschnitte 2.1.1 bis 2.1.5 entsprechen und
  - verwendbar sein im Sinne der jeweiligen Bestimmungen zu den Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung.

2.2.1.2 Herstellung der Rahmenelemente

Werden gemäß Abschnitt 1.1.2 werkseitig vorgefertigte Rahmenelemente verwendet, sind diese aus Holzprofilen gemäß Abschnitt 2.1.2.1 herzustellen Die Verbindung der einzelnen Rahmenprofile untereinander hat entsprechend Abschnitt 4.2.1.1 zu erfolgen. Die Pfostenprofile müssen ungestoßen über die gesamte Höhe der Brandschutzverglasung durchgehen.

### 2.2.2 Kennzeichnung

2.2.2.1 Kennzeichnung der Rahmenelemente

Die werkseitig vorgefertigten Rahmenelemente nach Abschnitt 2.2.1.2 und ggf. zusätzlich ihr Beipackzettel oder ihre Verpackung oder, wenn dies Schwierigkeiten bereitet, der Lieferschein oder die Anlage zum Lieferschein müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Die werkseitig vorgefertigten Rahmenelemente müssen jeweils einen Aufdruck oder Aufkleber mit folgenden Angaben aufweisen:

- Rahmenelement für Brandschutzverglasung "VSGI 19 – G 30"
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
  - Name des Herstellers
  - Zulassungsnummer: Z-19.14-728
- Herstellungsjahr:

2.2.2.2 Kennzeichnung der Brandschutzverglasung

Jede Brandschutzverglasung nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist von dem Hersteller, der sie fertig stellt bzw. einbaut, mit einem Stahlblechschild dauerhaft zu kennzeichnen, das folgende Angaben - dauerhaft lesbar - enthalten muss:

- Brandschutzverglasung "VSGI 19 – G 30" der Feuerwiderstandsklasse G 30
- Name (oder ggf. Kennziffer) des ausführenden Unternehmers, der die Brandschutzverglasung fertig gestellt/eingebaut hat (s. Abschnitt 4.4)
- ggf. Name des Antragstellers, falls abweichend vom ausführenden Unternehmer

<sup>20</sup> Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften des Brandverhaltens zu den bauaufsichtlichen Anforderungen gemäß Bauregelliste A Teil 1, Anlagen 0.2.1 oder 0.2.2, veröffentlicht in den "DIBt Mitteilungen" Sonderheft Nr. 38.

<sup>21</sup> DIN EN 520:2009-12 Gipsplatten – Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren

<sup>22</sup> DIN 18180:2014-09 Gipsplatten; Arten und Anforderungen

<sup>23</sup> DIN EN 13162:2001-10 einschließlich Berichtigung 1:2006-06; Wärmedämmstoffe für Gebäude - Werkmäßig hergestellte Produkte aus Mineralwolle (MW) - Spezifikation

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-19.14-728

Seite 7 von 11 | 20. August 2015

- Zulassungsnummer: Z-19.14-728
- Herstellungsjahr: .....

Das Schild ist auf dem Rahmen der Brandschutzverglasung dauerhaft zu befestigen (Lage s. Anlage 1).

### 2.3 Übereinstimmungsnachweise

#### 2.3.1 Allgemeines

Übereinstimmungsnachweis für die Rahmenelemente

Die Bestätigung der Übereinstimmung der werkseitig vorgefertigten Rahmenelemente nach Abschnitt 2.2.1.2 mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer Erstprüfung durch den Hersteller und einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Rahmenelemente mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

#### 2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk der werkseitig vorgefertigten Rahmenelemente nach Abschnitt 2.2.1.2 ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Beschreibung und Überprüfung der Ausgangsmaterialien und der Bestandteile.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

### 3 Bestimmungen für die Bemessung - Standsicherheit und diesbezügliche Gebrauchstauglichkeit

#### 3.1 Allgemeines

Für jeden Anwendungsfall ist in einer statischen Berechnung die ausreichende Bemessung aller statisch beanspruchten Teile der Brandschutzverglasung sowie deren Anschlüsse für die Anwendung der Brandschutzverglasung unter Normalbedingungen, d. h. nicht unter gleichzeitiger Berücksichtigung des Brandfalles, nachzuweisen.

Die Bauteile über der Brandschutzverglasung (z. B. ein Sturz) müssen statisch und brandschutztechnisch so bemessen werden, dass die Brandschutzverglasung - außer ihrem Eigengewicht - keine zusätzliche vertikale Belastung erhält.

Für die Anwendung der Brandschutzverglasung ist im Zuge der statischen Berechnung nachzuweisen, dass die möglichen Einwirkungen nach Abschnitt 3.2 auf die Gesamtkonstruktion - d. h. für den Rahmen, die Scheiben und Glashalteleisten sowie die Anschlüsse an die angrenzenden Bauteile - unter Einhaltung der in den Fachnormen geregelten Beanspruchbarkeiten und zulässigen Durchbiegungen (s. Abschnitt 3.3) aufgenommen werden können.

#### 3.2 Einwirkungen

Es sind die Einwirkungen gemäß den "Hinweisen zur Führung von Nachweisen der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit für Brandschutzverglasungen nach allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen", veröffentlicht unter [www.dibt.de](http://www.dibt.de), zu berücksichtigen.

Die Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit sind entsprechend DIN 4103-1<sup>24</sup> (Durchbiegungsbegrenzung  $\leq H/200$ , Einbaubereiche 1 und 2) zu führen.

Abweichend von DIN 4103-1<sup>24</sup>

- sind ggf. die Einwirkungen von Horizontallasten nach DIN EN 1991-1-1<sup>25</sup> und DIN EN 1991-1-1/NA<sup>26</sup> und von Windlasten nach DIN EN 1991-1-4<sup>27</sup> und DIN EN 1991-1-4/NA<sup>28</sup> zu berücksichtigen,
- darf der weiche Stoß experimentell durch Pendelschlagversuche mit einem Doppelwillingstreifen nach den "Technischen Regeln für die Verwendung absturzsichernder Verglasungen (TRAV)"<sup>29</sup> bzw. nach DIN 18008-4<sup>30</sup> mit  $G = 50$  kg und einer Fallhöhe von 45 cm (wie Kategorie C nach TRAV<sup>29</sup> bzw. DIN 18008-4<sup>30</sup>) erfolgen.

#### 3.3 Nachweise der einzelnen Bestandteile der Brandschutzverglasung

##### 3.3.1 Nachweis der Scheiben

Die Standsicherheits- und Durchbiegungsnachweise für die Scheiben sind gemäß den "Technischen Regeln für die Verwendung von linienförmig gelagerten Verglasungen

24	DIN 4103-1:1984-07	Nichttragende innere Trennwände; Anforderungen, Nachweise
25	DIN EN 1991-1-1:2010-12:	Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke - Teil 1-1: Allgemeine Einwirkungen auf Tragwerke - Wichten, Eigengewicht und Nutzlasten im Hochbau Berichtigtes Dokument: 1991-1-1:2002-10
26	DIN EN 1991-1-1/NA: 2010-12	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke - Teil 1-1: Allgemeine Einwirkungen auf Tragwerke - Wichten, Eigengewicht und Nutzlasten im Hochbau
27	DIN EN 1991-1-4:2010-12	Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke - Teil 1-4: Allgemeine Einwirkungen - Windlasten
28	DIN EN 1991-1-4/NA:2010-12	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke - Teil 1-4: Allgemeine Einwirkungen - Windlasten
29	TRAV:2003-01	Technische Regeln für die Verwendung absturzsichernder Verglasungen (TRAV), Fassung Januar 2003; veröffentlicht in den Mitteilungen "DIBt", 2/2003
30	DIN 18008-4:2013-07	Glas im Bauwesen - Bemessungs- und Konstruktionsregeln - Teil 4: Zusatzanforderungen an absturzsichernde Verglasungen

(TRLV)<sup>31</sup> bzw. nach DIN 18008-2<sup>32</sup> für die im Anwendungsfall geltenden Verhältnisse zu führen. Die Erleichterung nach den Technischen Baubestimmungen, Anlage 2.6/9, wonach die "Technischen Regeln für die Verwendung von linienförmig gelagerten Verglasungen (TRLV)<sup>31</sup> nicht für alle Vertikalverglasungen angewendet werden brauchen, deren Oberkante nicht mehr als 4 m über einer Verkehrsfläche liegt, (z. B. Schaufensterverglasungen), gilt hier nicht.

### 3.3.2 Nachweis der Rahmenkonstruktion

Bei den - auch in den Anlagen dargestellten – Rahmenprofilen und Glashalteleisten nach Abschnitt 2.1.2 handelt es sich um Mindestquerschnittsabmessungen zur Erfüllung der Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse G 30 der Brandschutzverglasung; Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit bleiben davon unberührt und sind für die im Anwendungsfall geltenden Verhältnisse nach Technischen Baubestimmungen zu führen.

Die Pfostenprofile müssen ungestoßen über die gesamte Höhe der Brandschutzverglasung durchlaufen. Der maximale Pfostenabstand ergibt sich - unter Berücksichtigung der vor genannten Ausführungen – aus der Anordnung einer Scheibe nach Abschnitt 2.1.1 im maximal zulässigen Querformat.

### 3.3.3 Nachweis der Befestigungsmittel

Beim Nachweis der Befestigung des Rahmens der Brandschutzverglasung an den angrenzenden Massivbauteilen dürfen nur Dübel gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung bzw. gemäß europäischer technischer Zulassung oder Bewertung mit Schrauben verwendet werden.

### 3.3.4 Nachweis der Ausfüllungen

Bei den Ausfüllungen nach Abschnitt 2.1.5 handelt es sich um Mindestquerschnittsabmessungen zur Erfüllung der Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse G 30 der Brandschutzverglasung; Nachweise der Standsicherheit einschließlich der Absturzsicherung und Gebrauchstauglichkeit bleiben davon unberührt und sind für den Anwendungsfall nach Technischen Baubestimmungen oder nach allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen zu führen.

## 4 Bestimmungen für die Ausführung

### 4.1 Allgemeines

Die Brandschutzverglasung muss am Anwendungsort aus den Bauprodukten nach Abschnitt 2 zusammengesetzt werden.

Brandschutzverglasungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung dürfen nur von Unternehmen ausgeführt werden, die ausreichende Erfahrungen auf diesem Gebiet haben und entsprechend geschultes Personal dafür einsetzen. Der Antragsteller hat hierzu die ausführenden Unternehmen über die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und die Herstellung des Zulassungsgegenstandes zu unterrichten, zu schulen und ihnen in ständigem Erfahrungsaustausch zur Verfügung zu stehen. Der Antragsteller hat eine Liste der Unternehmen zu führen, die aufgrund seiner Unterweisungen ausreichende Fachkenntnisse besitzen, den Zulassungsgegenstand herzustellen. Diese Liste ist dem Deutschen Institut für Bautechnik vorzulegen; Änderungen daran sind ihm mitzuteilen.

### 4.2 Bestimmungen für den Zusammenbau

#### 4.2.1 Zusammenbau der Rahmenprofile und Glashalteleisten

##### 4.2.1.1 Der Rahmen der Brandschutzverglasung muss aus Holzprofilen nach Abschnitt 2.1.2.1 bestehen. Der Rahmen ist in den Ecken und den T- bzw. Kreuzverbindungsstellen gemäß

<sup>31</sup> TRLV:2006/08 Technische Regeln für die Verwendung von linienförmig gelagerten Verglasungen (TRLV); Fassung August 2006, veröffentlicht in den Mitteilungen "DIBt", 3/2007

<sup>32</sup> DIN 18008-2:2010-12 Glas im Bauwesen - Bemessungs- und Konstruktionsregeln - Teil 2: Linienförmig gelagerte Verglasungen

**Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung**

Nr. Z-19.14-728

Seite 10 von 11 | 20. August 2015

Anlage 8 durch Schrauben zu verbinden und jeweils mit einem Dispersionsleim zu verleimen. Die Verbindungen dürfen mit Zapfen oder Dübeln ausgeführt werden, wahlweise mit einem Dispersionsleim verleimt, und sind zusätzlich mit Schrauben zu verbinden.

4.2.1.2 Die Glashalteleisten nach Abschnitt 2.1.2.2 sind – unter Berücksichtigung der Maximalabstände der Befestigungsmittel untereinander, entsprechend dem Nachweis der Stand-sicherheit und der Gebrauchstauglichkeit der Brandschutzverglasung gemäß Abschnitt 3, in Abständen  $\leq 300$  mm so mit den Rahmenprofilen durch Schrauben zu verbinden, dass eine ca. 28 mm breite Nut zur Aufnahme der Scheiben und Dichtungen entsteht (s. Anlagen 2, 3 und 6).

4.2.1.3 Wird die Brandschutzverglasung gemäß Abschnitt 1.1.2 aus seitlich aneinander gereihten, vorgefertigten Rahmenelementen nach Abschnitt 2.2.1.2 zusammengesetzt, müssen die Rahmenelemente entsprechend Anlage 7 seitlich kraftschlüssig miteinander verbunden werden. Die Verbindung untereinander darf als Nut- und Federkonstruktion oder wahlweise unter Verwendung von Hartholzfedern ausgeführt werden. Die zusammengesetzten Profile sind mit einem Dispersionsleim auf Polyvinylacetat-Basis (PVAC) zu verleimen und miteinander in Abständen  $\leq 500$  mm durch Schrauben zu verbinden.

**4.2.2 Scheibeneinbau**

4.2.2.1 Die Scheiben sind jeweils auf zwei Klötzchen aus "PROMATECT-H" oder vom Typ "Flammi" abzusetzen. In die seitlichen Fugen zwischen der Scheibe und den zur Glashalterung dienenden Rahmenprofilen bzw. den Glashalteleisten sind 15 mm breite Dichtungstreifen nach Abschnitt 2.1.3.1 einzulegen.

Abschließend dürfen die Fugen mit einem Silikon-Dichtstoff nach Abschnitt 2.1.3.2 versiegelt werden.

Der Glaseinstand der Scheiben im Rahmen muss längs aller Ränder  $10 \text{ mm} \pm 1 \text{ mm}$  betragen.

4.2.2.2 Werden in einzelnen Teilflächen der Brandschutzverglasung (z. B. im Brüstungs- oder Zwischendeckenbereich) nach Abschnitt 1.2.7 Ausfüllungen anstelle von Scheiben angeordnet, sind hierfür Ausfüllungen nach Abschnitt 2.1.5 zu verwenden. Der Einbau dieser Ausfüllungen muss entsprechend Anlage 6 erfolgen.

**4.3 Bestimmungen für den Einbau der Brandschutzverglasung****4.3.1 Anschluss an Massivbauteile**

Der Rahmen der Brandschutzverglasung ist unter Verwendung von Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.4.1 in Abständen  $\leq 850$  mm untereinander und 300 mm vom Rand an den angrenzenden Massivbauteilen zu befestigen (s. Anlagen 1, 2 und 4).

**4.3.2 Seitlichen Anschluss an eine Trennwand**

Die Befestigung der Rahmenprofile an einer seitlich angrenzenden Trennwand nach Abschnitt 1.2.4 muss mit Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.4.2 entsprechend Anlage 5, in Abständen  $\leq 850$  mm, erfolgen.

Die an die Brandschutzverglasung seitlich angrenzende Trennwand muss aus Ständern und Riegeln aus Stahlblech bestehen, die beidseitig und in den Laibungen mit mindestens je zwei nichtbrennbaren<sup>20</sup> Gips-Feuerschutzplatten (GKF) nach DIN EN 520<sup>21</sup>, in Verbindung mit DIN 18180<sup>22</sup>, beplankt sein muss. Der Aufbau der Trennwand muss im Übrigen den Bestimmungen der Norm DIN 4102-4<sup>12</sup> für Wände aus Gipskartonplatten der Feuerwiderstandsklasse F 30-A entsprechen.

**4.3.3 Fugenausbildung**

Alle Fugen zwischen dem Rahmen der Brandschutzverglasung und den Laibungen der angrenzenden Bauteile müssen mit nichtbrennbaren<sup>20</sup> Baustoffen umlaufend und vollständig ausgefüllt und verschlossen werden, z. B. mit nichtbrennbarer<sup>20</sup> Mineralwolle, deren Schmelzpunkt über  $1000 \text{ °C}$  liegen muss. Wahlweise darf zusätzlich eine Fugenabdeckung

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-19.14-728

Seite 11 von 11 | 20. August 2015

aus Holzleisten, Silikon-Dichtstoff nach Abschnitt 2.1.3.2, GKF-Platten, Mörtel oder Putz erfolgen (s. Anlagen 2, 4 und 5).

### 4.4 Übereinstimmungsbestätigung

Der Unternehmer, der die Brandschutzverglasung (Zulassungsgegenstand) fertig stellt bzw. einbaut, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass die von ihm ausgeführte Brandschutzverglasung und die hierfür verwendeten Bauprodukte (z. B. Rahmenteile, Scheiben) den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen (ein Muster für diese Übereinstimmungsbestätigung s. Anlage 11). Diese Bestätigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

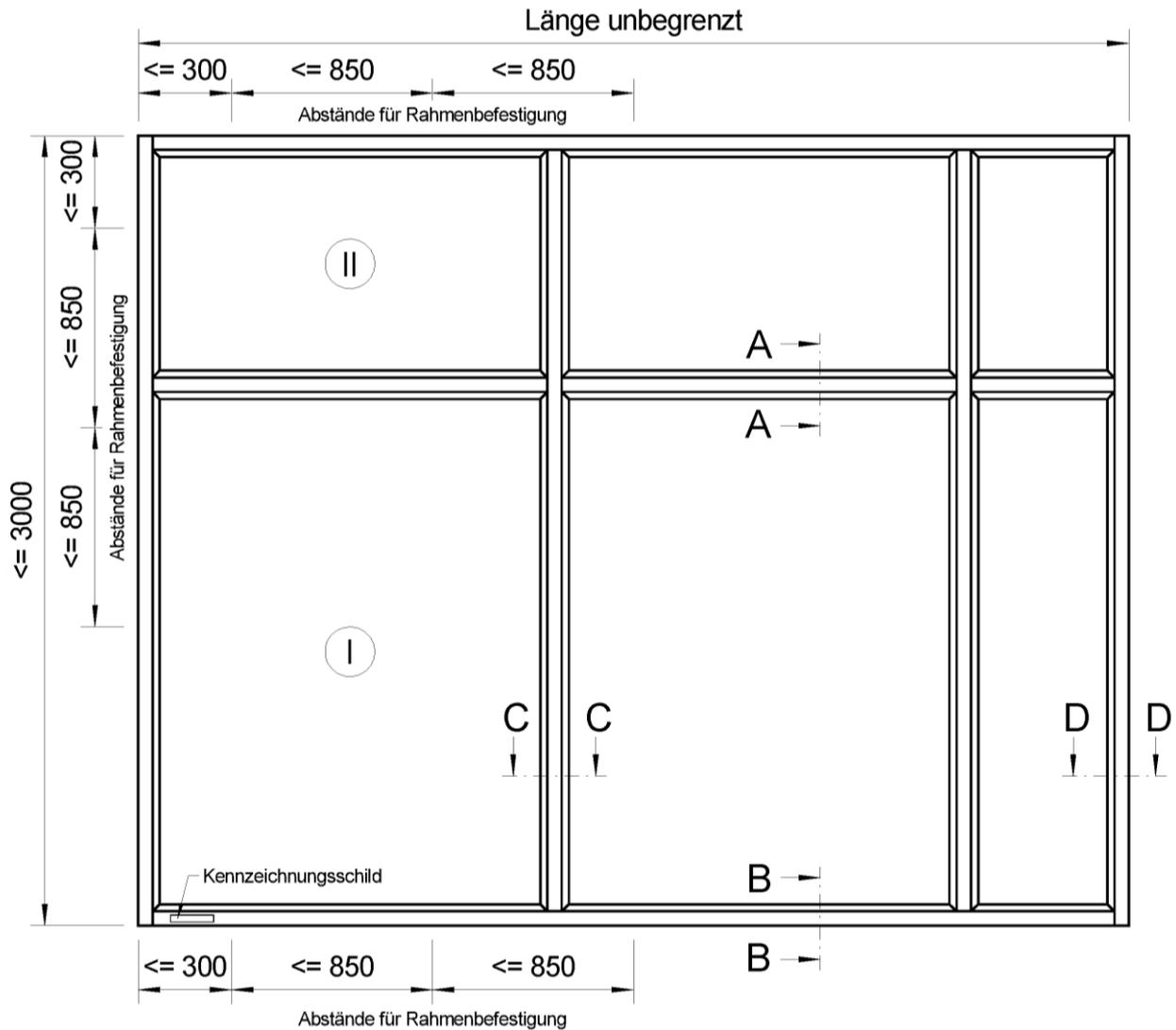
### 5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung

Im Falle des Austausches beschädigter oder zerstörter Scheiben ist darauf zu achten, dass Scheiben verwendet werden, die den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Der Einbau muss so vorgenommen werden, dass die Halterung der Scheiben im Rahmen wieder in der bestimmungsgemäßen Weise erfolgt.

Die Bestimmungen der Abschnitte 4.1 und 4.4 sind sinngemäß anzuwenden.

Maja Tiemann  
Referatsleiterin

Beglaubigt



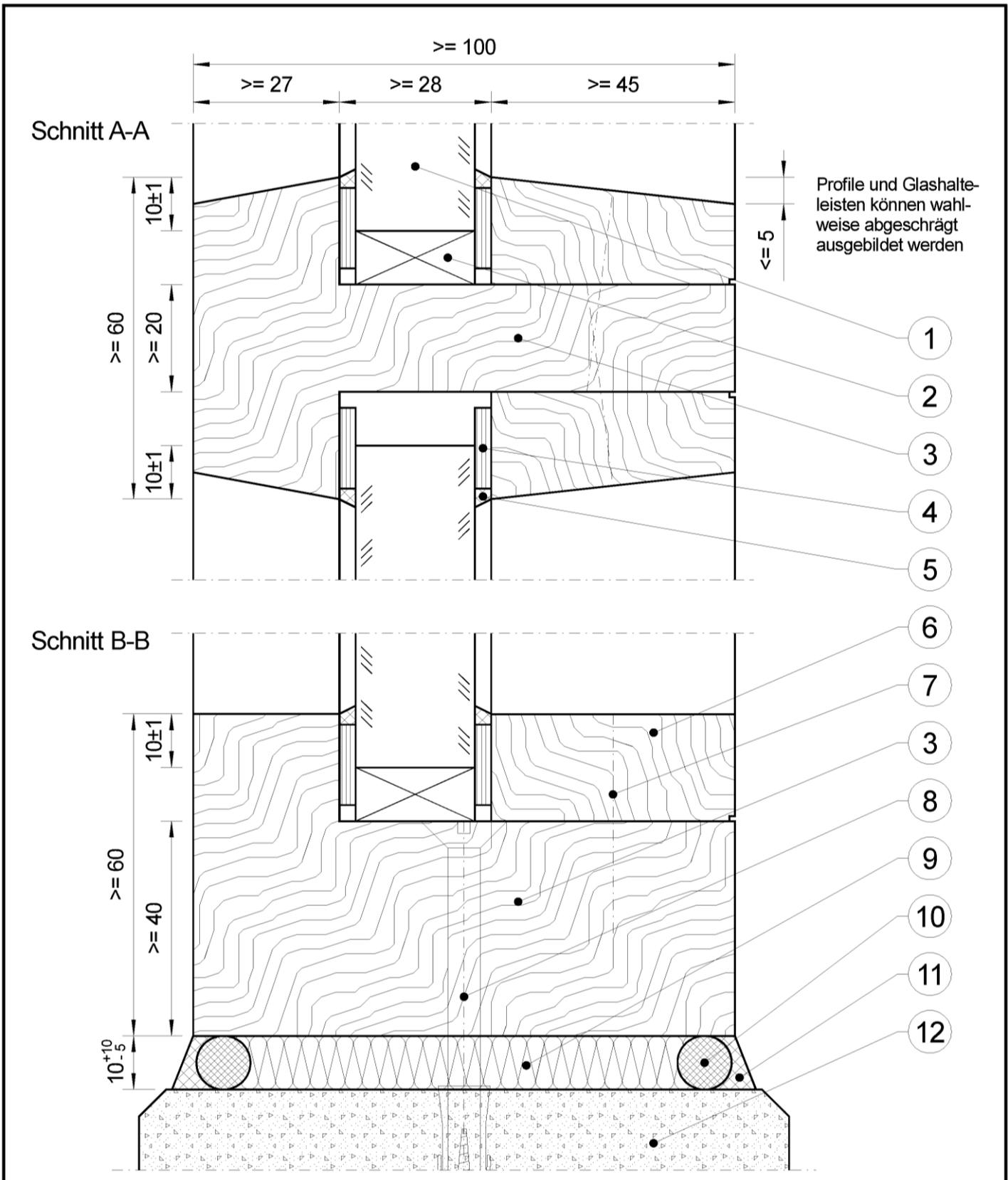
- I VETROFLAM-H IGU - Scheibe gemäß Anlage 10, mit den maximal zulässigen Abmessungen von 1510 x 1940 mm im Hochformat
- II VETROFLAM-H IGU - Scheibe gemäß Anlage 10, oben angeordnet mit den maximal zulässigen Abmessungen von 1510 x 920 mm im Querformat

alle Maße in mm

Brandschutzverglasung "VSGI 19 - G 30"  
 der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13

Anlage 1

- Übersicht (Ausführungsbeispiel) -



Profile und Glashalte-  
 leisten können wahl-  
 weise abgeschrägt  
 ausgebildet werden

alle Maße in mm

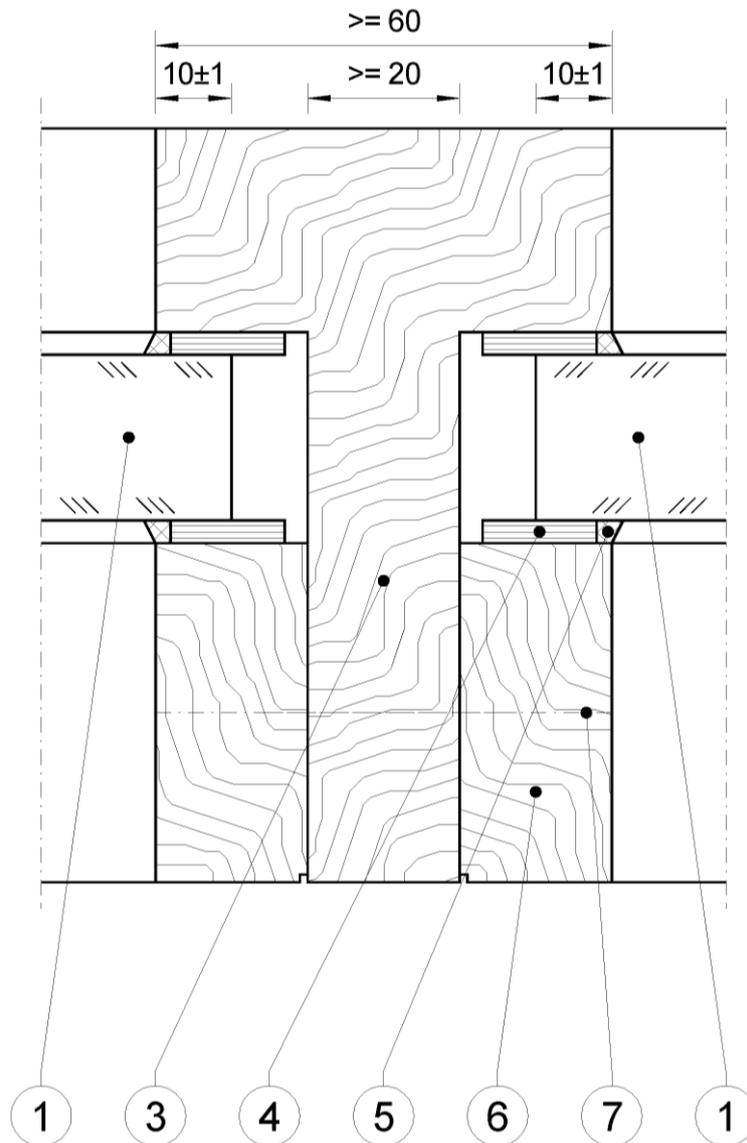
Brandschutzverglasung "VSGI 19 - G 30"  
 der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13

Anlage 2

- Schnitt A-A, B-B -

elektronische Kopie der Abz des DIBt: z-19.14-728

Schnitt C-C



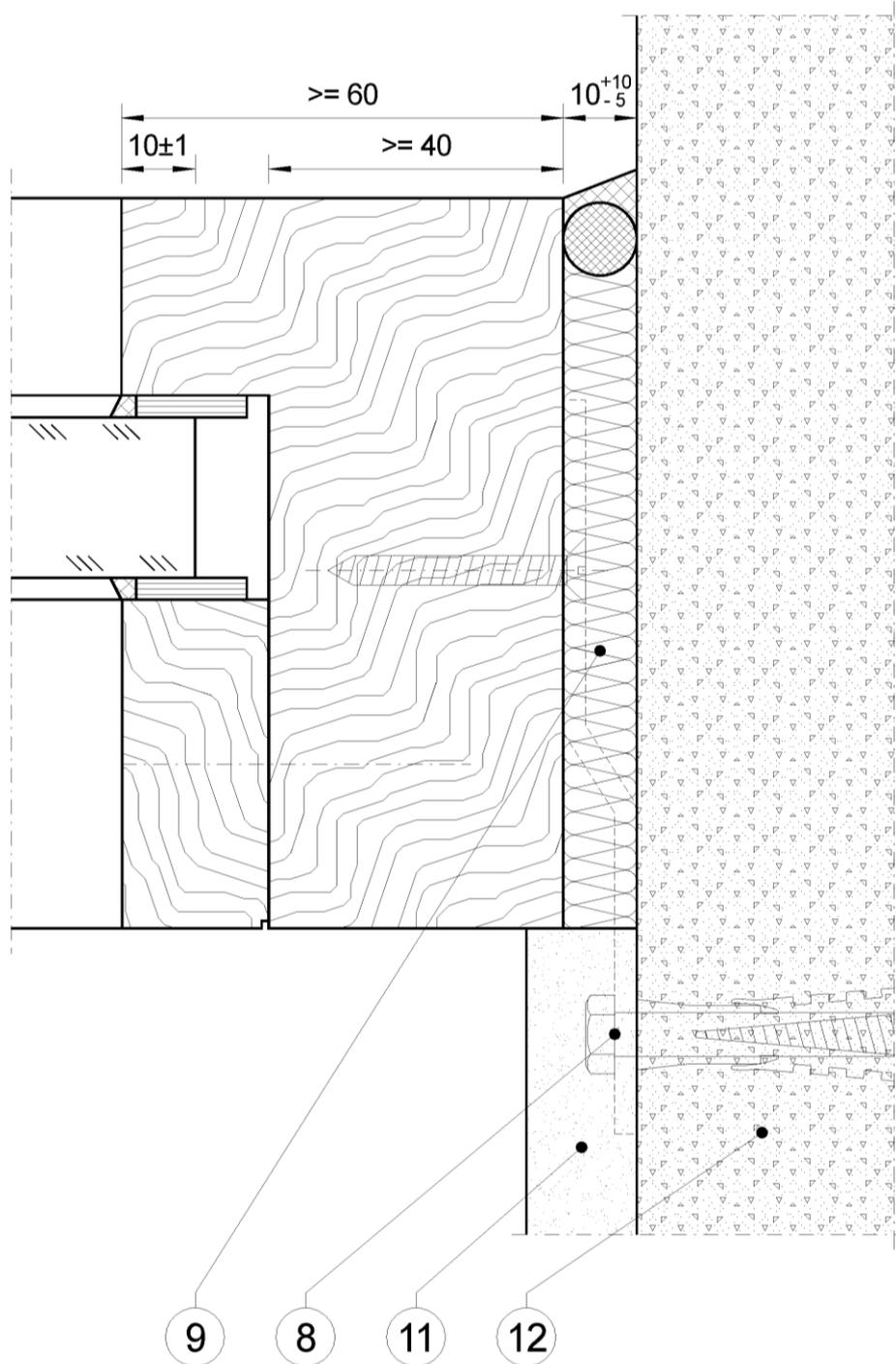
alle Maße in mm

Brandschutzverglasung "VSGI 19 - G 30"  
der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13

Anlage 3

- Schnitt C-C -

Schnitt D-D



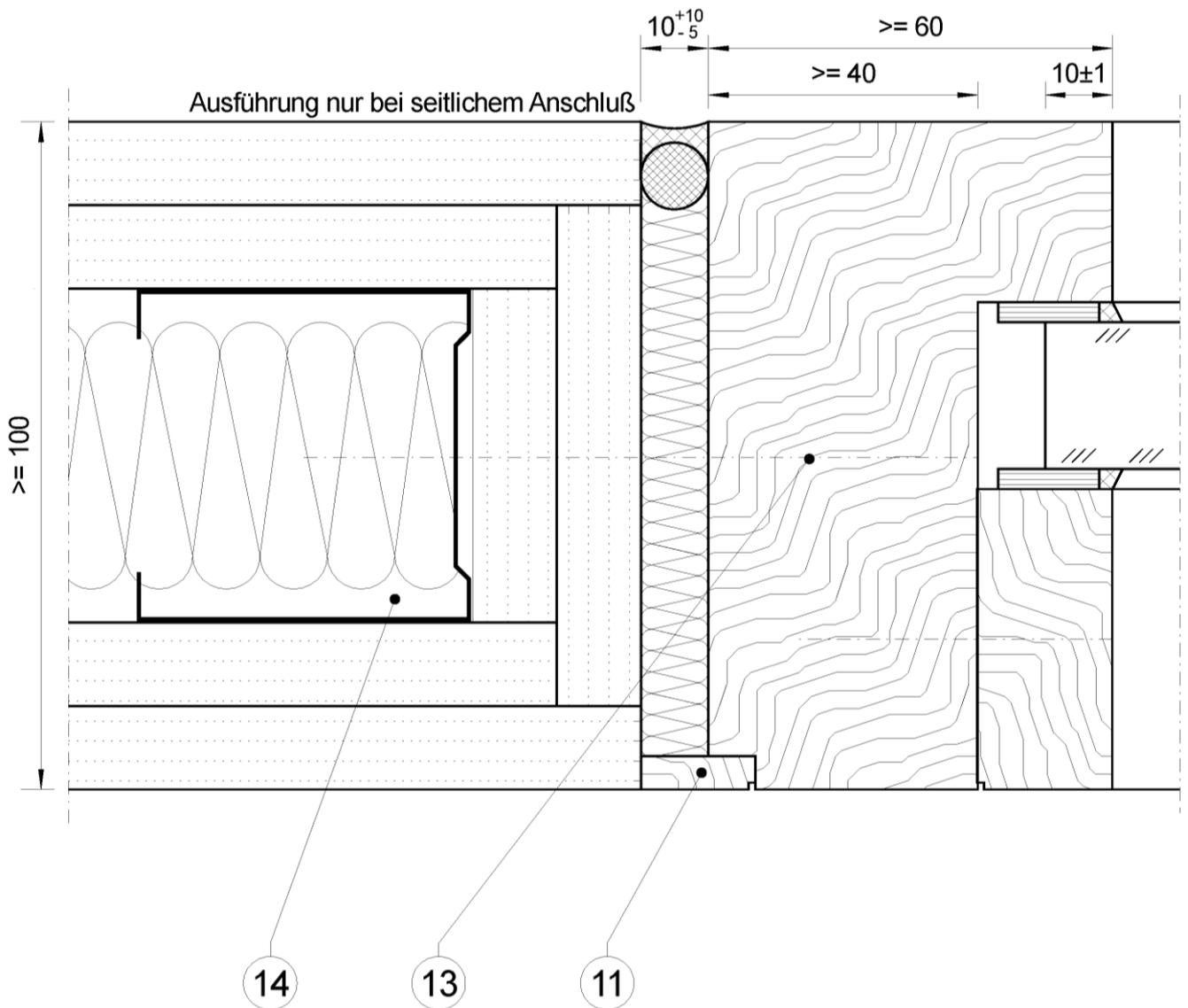
alle Maße in mm

Brandschutzverglasung "VSGI 19 - G 30"  
der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13

Anlage 4

- Schnitt D-D -

seitlicher Anschluss an Trennwandbauteil



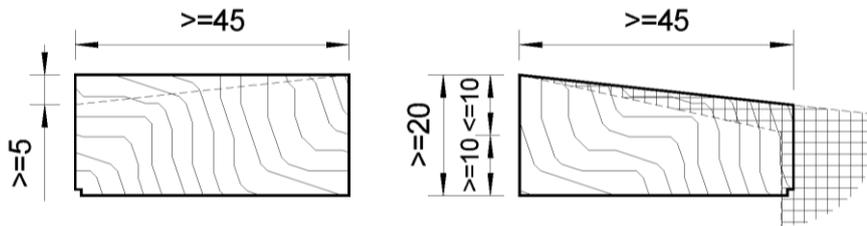
alle Maße in mm

Brandschutzverglasung "VSGI 19 - G 30"  
 der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13

Anlage 5

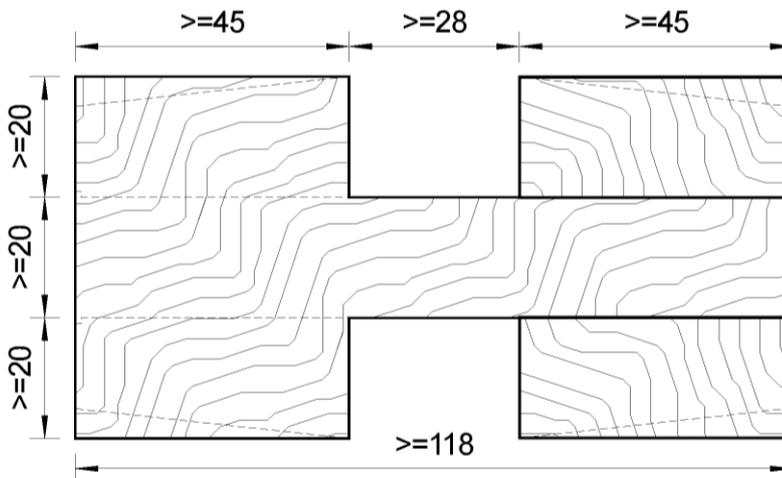
- seitlicher Anschluss an Trennwandbauteil -

### Glashalteleisten



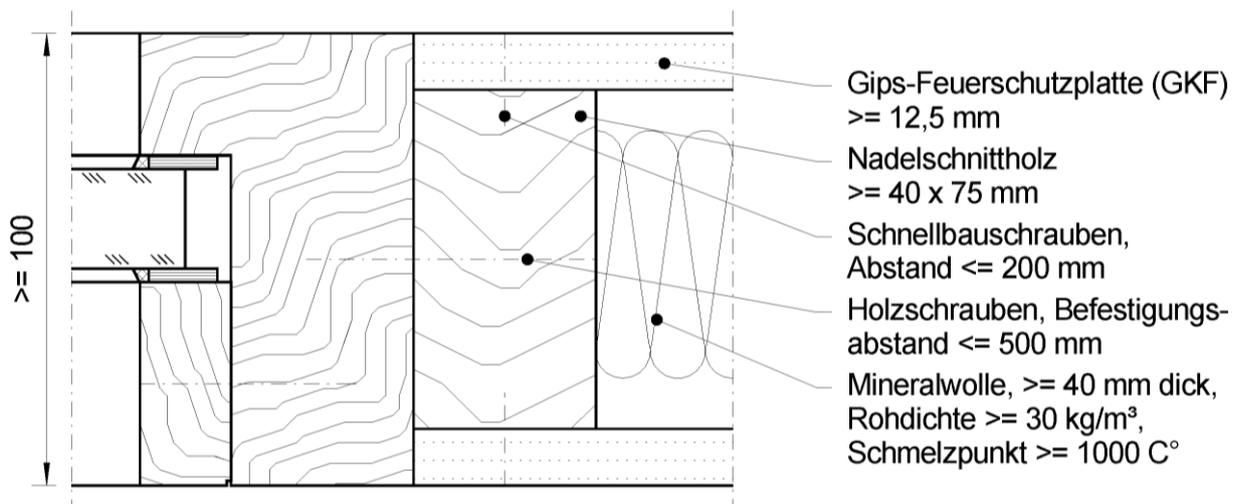
Profile und Glashalteleisten können wahlweise abgeschrägt ausgebildet werden

Die Profilierung der Glashalteleisten ist im schraffierten Bereich zulässig



Bei einem Profilquerschnitt  $\geq 20 \times 118$  mm Glashalteleisten wahlweise ein- oder beidseitig

### Ausfüllungen



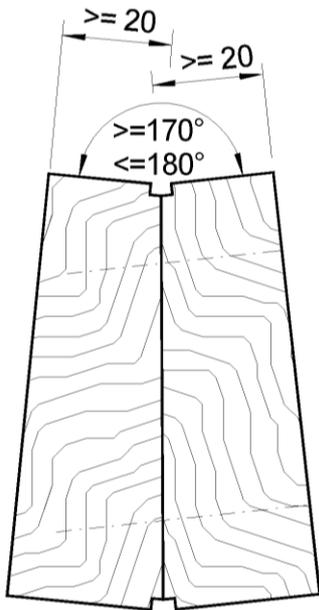
alle Maße in mm

Brandschutzverglasung "VSGI 19 - G 30"  
 der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13

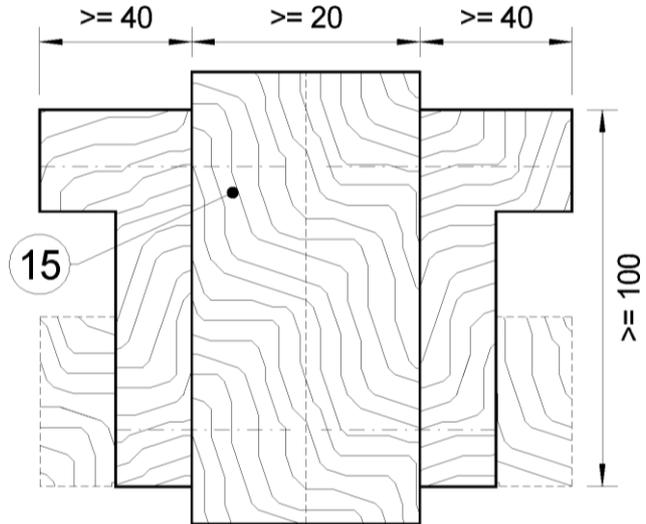
Anlage 6

- Glashalteleisten, Ausfüllungen -

**Stoß-Anschrägung**



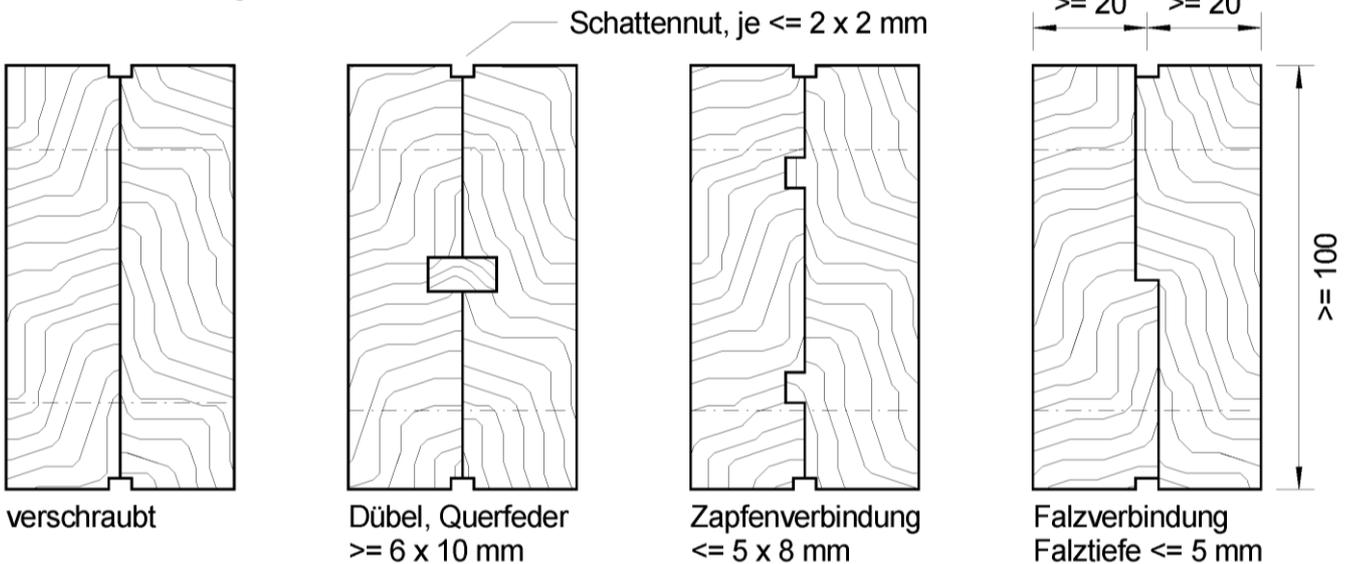
**Aussteifungsprofil**



Verstärkungsholm wahlweise zwei-  
 teilig gemäß Holmverbindungen

Bei einem Profilquerschnitt  $\geq 40 \times 118$  mm Glashalteleisten wahlweise ein- oder beidseitig

**Holmverbindungen**



Alle Verbindungen mit Weissleim verleimt und mit "Spax"  $\varnothing 4$  mm verschraubt, Abstände  $\leq 500$  mm

alle Maße in mm

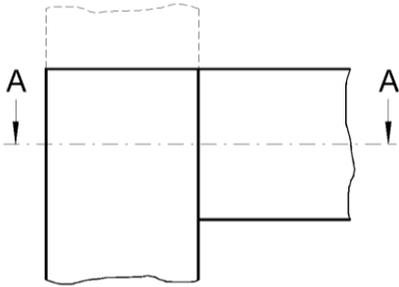
Brandschutzverglasung "VSGI 19 - G 30"  
 der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13

Anlage 7

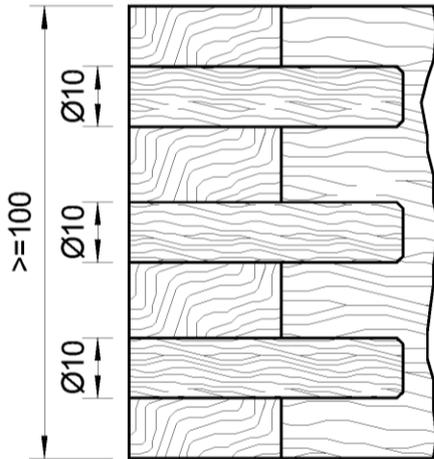
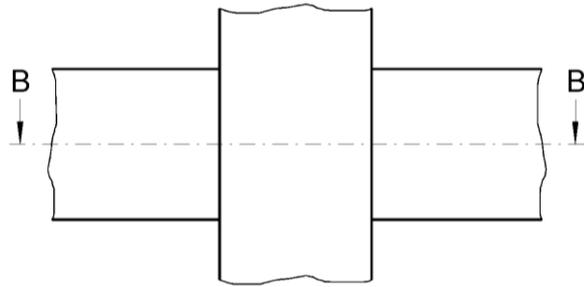
- Stoß-Anschrägung, Aussteifungsprofil, Holmverbindungen -

elektronische Kopie der Abz des dibt: z-19.14-728

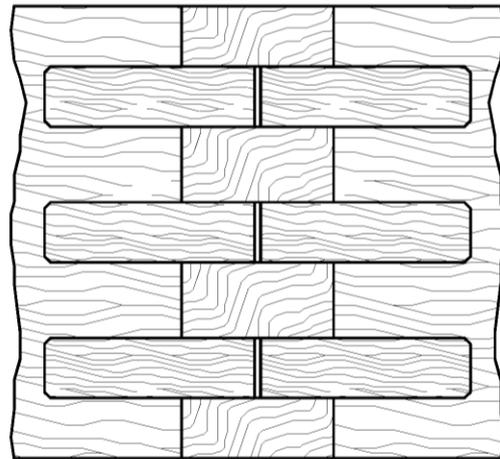
Eck- bzw. T-Verbindung



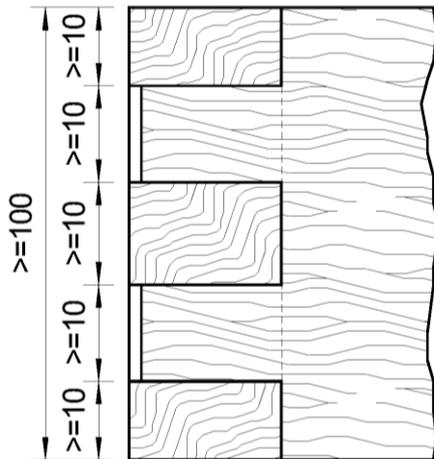
Kreuzverbindung



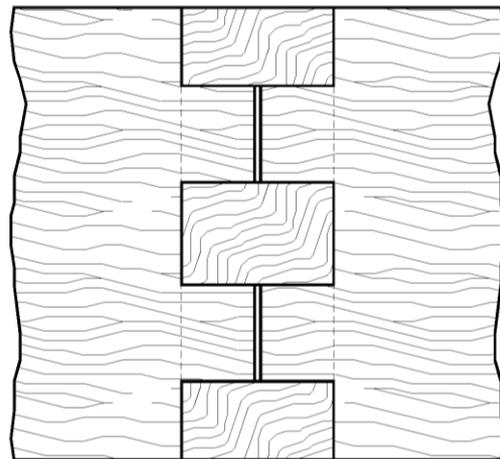
Schnitt A-A  
 Holzdübel  $\varnothing 10 \times 100$  mm bzw.



Schnitt B-B  
 Holzdübel  $\varnothing 10 \times 100$  mm bzw.



Schnitt A-A wahlweise  
 Schlitz-Zapfen-Verbindung



Schnitt B-B wahlweise  
 Schlitz-Zapfen-Verbindung

ALLE VERBINDUNGEN MIT "SPAX"- SCHRAUBEN  $\geq \varnothing 5 \times 80$  mm VERSCHRAUBT,  
 WAHLWEISE ZUSÄTZLICH MIT WEISSLEIM VERLEIMT

alle Maße in mm

Brandschutzverglasung "VSGI 19 - G 30"  
 der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13

Anlage 8

- Rahmenverbindungen -

- 1) "VETROFLAM-H IGU" - Scheibe,  $d \geq 22$  mm, gemäß Anlage 10
- 2) Verglasungsklötze vom Typ "Flammi" oder "PROMATECT-H",  
 $\geq 10 \times 80$  mm, Breite mind. entsprechend der Glasdicke
- 3) Rahmenprofile\* aus Laubholz gemäß DIN EN 14081-1 und DIN 20000-5, wahlweise auch  
aus Brettschichtholz gemäß DIN EN 14080 und DIN 20000-3, Rohdichte  $\geq 600$  kg/m<sup>3</sup>
- 4) Vorlegeband vom Typ "Kerafix 2000", einseitig selbstklebend,  $\geq 4 \times 15$  mm
- 5) wahlweise Silikonversiegelung, schwerentflammbar (Baustoffklasse DIN 4102-B1)
- 6) Glashalteleisten\* aus Laubholz gemäß DIN EN 14081-1 und DIN 20000-5, wahlweise auch  
aus Brettschichtholz gemäß DIN EN 14080 und DIN 20000-3, Rohdichte  $\geq 600$  kg/m<sup>3</sup>
- 7) Spanplattenschrauben,  $\geq 3,5 \times 40$  mm, Befestigungsabstände  $\leq 300$  mm
- 8) Befestigungsmittel, z.B. allgemein bauaufsichtlich zugelassener Dübel ( $\varnothing \geq 8$  mm)  
mit Stahlschraube ( $\geq 60$  mm) oder Stahllasche ( $\geq 60 \times 40 \times 3$  mm),  
Befestigungsabstände gemäß Anlage 1
- 9) nichtbrennbare Mineralwolle (Baustoffklasse DIN EN 13501-1: A1/ A2-s1,d0)
- 10) wahlweise Hinterfüllmaterial, PE (Polyethylen) Rundschnur (min. Baustoffklasse DIN 4102-B2)
- 11) wahlweise Fugenabschluss aus Putz, Mörtel, GKF-Platte, Silikon oder Holzleiste\*
- 12) angrenzendes Massivbauteil aus Mauerwerk  $d \geq 115$  mm,  
Beton  $d \geq 100$  mm oder Porenbeton  $d \geq 175$  mm
- 13) Befestigungsmittel, z.B. Spanplatten- oder Schnellbauschraube,  $\geq 4 \times 100$  mm,  
Befestigungsabstände  $\leq 850$  mm
- 14) seitlich angrenzende Trennwand in Ständerbauart mit Stahlunterkonstruktion und Beplankung  
aus Gips-Feuerschutzplatten (GKF) gemäß DIN 4102 Teil 4, Wanddicke  $\geq 100$  mm
- 15) Aussteifungsprofile\* aus Laub- oder Nadelholz gemäß DIN EN 14081-1 und DIN 20000-5,  
wahlweise auch aus Brettschichtholz gemäß DIN EN 14080 und DIN 20000-3,  
Rohdichte  $\geq 410$  kg/m<sup>3</sup>

\* wahlweise Oberflächenbeschichtung bzw. -beplankung mit Furnier und / oder Lasierung

bei abgeschrägten Rahmenprofilen bzw. Glashalteleisten gemäß Anlage 2 bzw. 7 darf  
DD-Lack verwendet werden

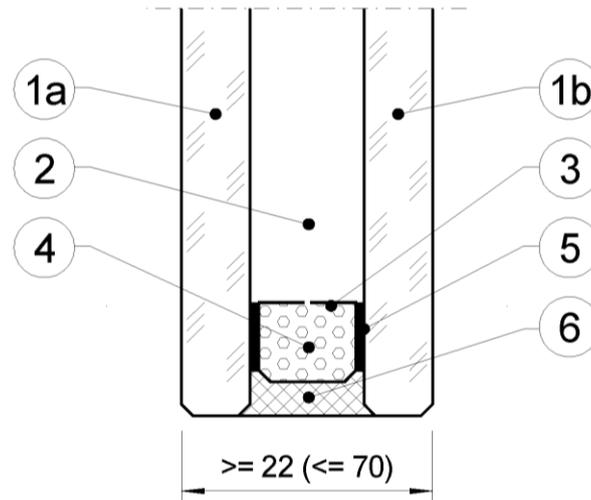
alle Maße in mm

Brandschutzverglasung "VSGI 19 - G 30"  
der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13

Anlage 9

- Positionsliste -

Isolierglasscheibe VETROFLAM-H IGU\*



- 1a/1b) Heißgelagertes Einscheibensicherheitsglas vom Typ: VETROFLAM-H  $\geq 6,0 \pm 0,2$  mm dick, hergestellt aus beschichtetem Floatglas
- 2) Luft- oder Spezialgasfüllung
- 3) Abstandshalter aus Stahl oder Aluminium,  $\geq 10$  mm
- 4) Trockenmittel für Luft- oder Spezialgasfüllung (Molsiebe)
- 5) Primärdichtung (Zusammensetzung beim DIBt hinterlegt)
- 6) Sekundärdichtung (Zusammensetzung beim DIBt hinterlegt)

\* Mehrscheiben-Isolierglas nach DIN EN 1279 und BRL A Teil 1 lfd. Nr. 11.16, bestehend aus Heißgelagertem Einscheibensicherheitsglas (ESG-H) nach BRL A Teil 1 lfd. Nr. 11.13, hergestellt auf Basis von Beschichtetem Glas nach DIN EN 1096-4 und BRL A Teil 1 lfd. Nr. 11.11

alle Maße in mm

Brandschutzverglasung "VSGI 19 - G 30"  
der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13

Anlage 10

- Isolierglasscheibe "VETROFLAM-H IGU" -

Muster für eine  
Übereinstimmungsbestätigung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das die **Brandschutzverglasung(en)** (Zulassungsgegenstand) fertig gestellt/eingebaut hat:

.....  
 .....  
 .....

- Baustelle bzw. Gebäude: .....

.....  
 .....

- Datum des Einbaus: .....

- Geforderte Feuerwiderstandsklasse der **Brandschutzverglasung(en)**: .....

Hiermit wird bestätigt, dass

- die **Brandschutzverglasung(en)** der Feuerwiderstandsklasse ..... hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr.: Z-19.14-..... des Deutschen Instituts für Bautechnik vom ..... (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom ..... ) fertig gestellt und eingebaut sowie gekennzeichnet wurde(n) und
- die für die Ausführung des Zulassungsgegenstands verwendeten Bauprodukte (z.B. Rahmen, Scheiben) den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen und erforderlich gekennzeichnet waren. Dies betrifft auch die Teile des Zulassungsgegenstandes, für die die Zulassung ggf. hinterlegte Festlegungen enthält.

.....  
 (Ort, Datum)

.....  
 (Firma/Unterschrift)

(Diese Bestätigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

elektronische Kopie der abz des dibt: z-19.14-728

Brandschutzverglasung "VSGI 19 - G 30" der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13	Anlage 11
Muster für die Übereinstimmungsbestätigung	